

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG)

Ich mache von meinem Recht Gebrauch und widerspreche nachstehend aufgeführten Auskunftersuchen bzw. Datenübermittlungen zu meiner Person, entsprechend den angekreuzten Feldern 1 bis 5.

Name/Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

- 1 Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden
§ 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG
- 2 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen
§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG
- 3 Auskünfte an Adressbuchverlage
§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG
- 4 Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, da ich nicht der Religionsgesellschaft meiner Familienangehörigen angehöre
§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG
- 5 Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet
§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG

Datum

Unterschrift

Eingangsbestätigung
Stempel/Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

Punkt 1

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monate Auskunft an Parteien, Wahlgemeinschaften und Einzelbewerbern über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch gemäß § 33 Abs. 2 und 3 Trägern von Volksbegehren bzw. -entscheiden und Bürgerentscheiden zu. Dieser Datenübermittlung kann ohne weitere Begründung widersprochen werden.

Punkt 2

Die Meldebehörde darf aufgrund von § 33 Abs. 4 des Brandenburgischen Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft bei Alters- oder Ehejubiläen erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde zum Beispiel der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst zum Beispiel Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der goldenen Hochzeit feiern. Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Dafür sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Punkt 3

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie ohne Begründung widersprechen.

Punkt 4

Das Brandenburgische Meldegesetz sieht vor, dass den Religionsgesellschaften Daten ihrer Mitglieder, aber auch Daten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 30 Abs. 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Dafür ist keine Begründung erforderlich.

Punkt 5

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß § 32a Abs. 2 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf der Auskünfte ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat. Einen Monat vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften muss die Meldebehörde durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinweisen.